5 K 543/06.TR

Ausgefertigt.
Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Trier

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau

2. des Kindes , vertreten durch die Eltern,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwälte Rahnama & Chaudhry, Mainzer Landstr. 105, 60329 Frankfurt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Pakistan)

auszuschließen. Denn es ist Sache der Asylbewerber selbst, den Einreiseweg und die Umstände ihrer Flucht eindeutig darzulegen, um so in den Schutzbereich des Art. 16 GG zu gelangen. Vorliegend haben die Kläger außer ihrer Behauptung jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür anbringen können, dass sie wirklich auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist sind, so dass nicht mehr feststellbar ist, wie sie die Bundesrepublik Deutschland erreicht haben. Im Hinblick auf die Darlegungen des Bundesamtes wären die Kläger gehalten gewesen, spätestens im Klageverfahren detailliert zu den Modalitäten ihrer Einreise Stellung zu nehmen, wie etwa die Angabe der Fluggesellschaft und der Landezeiten. Es ist deshalb – wie die Beklagte im Übrigen richtig dargelegt hat – davon auszugehen, dass die Kläger zwangsläufig über einen sicheren Drittstaat eingereist sein müssen, wobei der Nachweis, aus welchem sicheren Drittstaat der Ausländer tatsächlich eingereist ist, nach der ständigen Rechtsprechung nicht erforderlich ist. Insoweit nimmt die Kammer auch zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in ihrem Bescheid vom 22. Mai 2006 Bezug.

Im Übrigen scheidet die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG auch deshalb aus, weil die Kläger vor ihrer Ausreise nicht Opfer von religiöser Verfolgung gewesen sind. Der geschilderte Vorfall, in der die Klägerin zu 1) belästigt worden ist, erreicht nicht die für die Anerkennung erforderliche Verfolgungsintensität.

Nicht zu folgen dagegen ist nunmehr der Beklagten, soweit es um die Feststellung geht, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Kammer hält an ihrer bislang vertretenen Auffassung, dass Ahmadiyyas in Pakistan nicht Opfer einer Gruppenverfolgung seitens des Staates oder nichtstaatliche Akteure sind, nicht mehr fest. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Zunächst hegt die Kammer keine Zweifel daran, dass die Klägerin zu 1) und damit auch ihre Tochter Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya sind. Dies

der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht versagt bleiben. Für die Klägerin zu 2) folgt dieses Ergebnis aus § 26 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung nach §§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 S. 1 VwGO zuzulassen, denn die Frage, ob sich aus den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 eine Gruppenverfolgung für Ahmadiyyas bei einer Rückkehr nach Pakistan ergibt, ist in der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt.